

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

792

### Schließung der Außenstelle der Botschaft der Slowakischen Republik in Bonn

Die Außenstelle der Botschaft der Slowakischen Republik in Bonn wurde zum 31. Juli 2010 geschlossen.

Der Konsularbezirk der Außenstelle wurde von der Botschaft der Slowakischen Republik in Berlin für die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie von dem slowakischen Generalkonsulat in München für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland übernommen.

Wiesbaden, 6. September 2010

**Hessische Staatskanzlei**

*StAnz. 38/2010 S. 2162*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

793

### Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL)

Die hessische Landesregierung hat am 23. August 2010 die nachfolgend abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (MobilitätsRL) beschlossen.

Sie treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 6. September 2010

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

Z 46 – 03 v 11.08

– Gült.-Verz. 3200 –

*StAnz. 38/2010 S. 2162*

#### 1. Einleitung

Bereitschaft zu Mobilität und vielfältige Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen sind für alle Beschäftigten wichtig, um den ständig wachsenden und komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung gerecht zu werden.

Die durch die Rotationen gewonnenen Erfahrungen haben Auswirkungen auf die Beschäftigten, die beteiligten Dienststellen und damit letztendlich auch auf die Landesverwaltung:

- Die Erfahrungen bieten den Beschäftigten die Chance der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung durch Erwerb von Fachwissen und Verwaltungserfahrung sowie sozialer Kompetenz.
- Sie fördern das Verständnis für die Aufgaben, Probleme und Bedürfnisse anderer Verwaltungen oder sonstiger Institutionen auch im internationalen Bereich.
- Sie aktivieren die Fähigkeit, in größeren Zusammenhängen zu denken und zu handeln.
- Sie tragen dazu bei, verschiedene Führungs- und Arbeitstechniken zu erlernen und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung zu sammeln.
- Sie fördern eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit.

#### 2. Adressatinnen und Adressaten

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte).

Unabhängig davon sollte auch die Rotation von anderen Beschäftigten gefördert werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Beschäftigtengruppen obliegt den Ressorts.

#### 3. Allgemeines zur Rotation

##### 3.1. Bedeutung der Rotation

Rotation ist der gesteuerte Arbeitsplatz- und Aufgabenwechsel. Er ist für alle Beschäftigten sinnvoll, insbesondere für Führungskräfte. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, dass sie nicht nur die unmittelbar auf ihre eigene Behörde bezogenen, sondern auch die übergreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen ihres Handelns sicher beurteilen und in zunehmendem Maße auch internationale Aspekte in ihrer Beurteilung berücksichtigen können. Dazu tragen Erfahrungen auf verschiedenen Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Beschäftigungsbehörde im wesentlichen Maße bei.

##### 3.2. Allgemeine Grundsätze

Die Adressatinnen und Adressaten sollen grundsätzlich nicht länger als sieben Jahre auf einem Dienstposten verweilen, in den ersten zehn Jahren nach der Einstellung nicht länger als drei Jahre. Eine längere Verweildauer, die auf dienstliche Erforderlichkeiten zurückzuführen ist, ist zu dokumentieren und darf nicht zuungunsten der Betroffenen bewertet werden. Die Versagung einer Rotation aus dienstlichen Gründen ist nur einmal möglich. Sofern nach Ablauf von zwölf Monaten eine zweite Ablehnung erfolgen soll, obliegt die Entscheidung über Rotationswünsche von Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe der jeweils obersten Dienstbehörde. Die Vorlage muss durch die Dienststellenleitung schriftlich erfolgen.

Die Übernahme einer höheren Führungsfunktion setzt nachgewiesene Mobilität voraus. Dabei erworbene Fähigkeiten können Elemente von Führungskompetenz sein oder anzeigen. Diese Regelungen werden für den Bereich der Lehrkräfte durch Erlass des Kultusministeriums näher beschrieben.

In der Mobilität eingeschränkten Personen, wie zum Beispiel schwerbehinderte Menschen, Frauen und Männern mit Verpflichtungen zur Kinderbetreuung oder Pflege von Familienangehörigen, soll die Rotation vorrangig innerhalb der Behörde oder innerhalb des gleichen Ortes ermöglicht werden.

Soweit schwerbehinderte Menschen eine Rotation beantragen, soll ihr im Rahmen dienstlicher Erfordernisse vorrangig entsprochen werden.

Die personalverwaltenden Stellen und die Vorgesetzten beraten die Beschäftigten zu Fragen der Rotation. Thematisiert werden sollen dabei insbesondere die verschiedenen Mög-

lichkeiten, die es zur Durchführung der Rotation gibt, wie zum Beispiel die ressortinternen und ressortübergreifenden Abordnungen, die Umsetzungen innerhalb einer Dienststelle, die sonstigen Einsätze zum Beispiel in der freien Wirtschaft oder die Abordnungen durch das nach Ziffer 6 der Richtlinien eingeführte landesweite Rotationsverfahren. Bei Ausschreibung von Führungsfunktionen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien ist im Anforderungsprofil auf die Voraussetzungen der Richtlinien hinzuweisen.

#### 4. **Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg**

##### 4.1. **Allgemein**

Die Besetzung (Neubesetzung oder Beförderungen) von höheren Führungsfunktionen ist grundsätzlich vom Nachweis einer Beschäftigung in mindestens vier verschiedenen Arbeitsbereichen auf zwei unterschiedlichen Ebenen abhängig. Im Polizeivollzugsbereich kann auf den Nachweis einer Beschäftigung auf der zweiten Ebene verzichtet werden.

Eine höhere Führungsfunktion liegt zum Beispiel vor bei Behördenleiterinnen und -leitern, Abteilungsleiterinnen und -leitern von Mittel- und Oberbehörden, Abteilungsleiterinnen und -leitern der obersten Landesbehörden, Referatsleiterinnen und -leitern der obersten Landesbehörden sowie allen sonstigen Positionen, soweit sie mit Beförderungen oder Einweisungen ab Besoldungsgruppe A 16 verbunden sind. Dies gilt entsprechend für Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 15 Ü TV-H oder Tarifbeschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TV-H hinausgehendes regelmäßiges Entgelt haben.

Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beförderung beziehungsweise der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit (Höhergruppierungszeitpunkt) vorliegen.

Wird die Führungsfunktion im Sinne des § 19a HBG unmittelbar im Vorgriff auf die Beförderung übertragen, müssen die Voraussetzungen bereits bei der Übertragung der Führungsfunktion vorliegen.

Davon ausgenommen sind die R- und C- (beziehungsweise W-)Besoldung.

##### 4.2. **Geeignete Tätigkeiten**

Ein Arbeitsplatz ist als Rotationsstelle geeignet, wenn aus der übergreifenden Sicht der Landesverwaltung zu erwarten ist, dass durch einen Wechsel dorthin die Flexibilität der Beschäftigten gefördert, das Fachwissen oder die soziale Kompetenz verbessert werden oder positive Effekte in Bezug auf die Fähigkeiten als Führungskraft zu erwarten sind, weil die Beschäftigten dadurch die übergreifenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Dimensionen sicherer beurteilen können. Als geeignete Tätigkeiten gelten alle Tätigkeiten im höheren Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten vor oder nach Eintritt in den öffentlichen Dienst. Die Regelungen über die Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten bei Verbeamtung gelten entsprechend.

Bei der Prüfung, ob geeignete Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes vorliegen, sind zum Beispiel folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Tätigkeiten innerhalb einer Abteilung in der Verwaltung gelten im Grundsatz als eine Rotationsstation.
- Die Tätigkeiten müssen unterschiedliche Schwerpunkte haben, wobei die Ausübung verschiedener Funktionen nicht erforderlich ist. Gleichartige Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern, zum Beispiel gleichartige juristische Tätigkeiten in verschiedenen Rechtsanwaltsbüros mit gleichen Schwerpunkten können insgesamt nur als eine Rotationsstation anerkannt werden.
- Bei Teilzeitkräften sollen die Tätigkeiten mindestens  $\frac{2}{5}$  der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
- Die Mitarbeit in einem Projekt mit mindestens  $\frac{2}{5}$  der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist als geeignete Tätigkeit anzusehen.
- Auch eine teilweise Abordnung von Vollzeitkräften mit mindestens  $\frac{2}{5}$  der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann grundsätzlich eine geeignete Tätigkeit darstellen, wenn bei der Ausübung der neuen dienstlichen Tätigkeit auch eine organisatorische Einbindung sichergestellt ist durch zum Beispiel eindeutige Zuordnung der neuen Aufgaben und deren Wahrnehmung, Konkretisierung der fachlichen Weisungsgebundenheit, Regelungen über die persönliche Erreichbarkeit wie die Festlegung bestimmter Anwesenheitstage.

- Die Tätigkeiten müssen einen bestimmten zeitlichen Umfang haben. Die Tätigkeiten müssen grundsätzlich mindestens sechs Monate lang ausgeübt worden sein. Bei zwingenden dienstlichen Gründen können kürzere Stationen von dreimonatiger Dauer zusammengerechnet werden.

Grundsätzlich stellt eine geeignete Tätigkeit eine Rotationsstation dar. Ein Ressortwechsel und eine geeignete Tätigkeit außerhalb der Landesverwaltung (zum Beispiel in der Bundes- oder Kommunalverwaltung oder bei Einrichtungen mit EU-Bezug) oder im Ausland sowie jede geeignete Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes – auch vor Eintritt in den öffentlichen Dienst – zum Beispiel im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft oder Politik – ersetzen zwei ressortinterne Rotationsstationen, das Führungskolleg eine.

Beurlaubungen während der Eltern- beziehungsweise der Erziehungsurlaubszeit von mindestens sechs Monaten ersetzen insgesamt ebenfalls eine Rotationsstation. Tätigkeiten von Personalratsmitgliedern, Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen, die einen Anspruch auf Freistellung haben, gelten als geeignete Rotationstätigkeiten.

##### 4.3. **Unterschiedliche Arbeitsbereiche**

Bei der Prüfung, ob die ausgeübten Tätigkeiten unterschiedlichen Arbeitsbereichen zuzuordnen sind, werden an die Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes gestellt. In Betracht kommt ein Wechsel zu einem anderen geeigneten Tätigkeitsbereich:

- innerhalb der eigenen Dienststelle,
- in einer anderen Dienststelle der Hessischen Landesverwaltung,
- bei anderen Dienstherren, zum Beispiel bei Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder bei kommunalen Behörden,
- im öffentlichen Dienst außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Partnerregionen,
- bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen,
- bei Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes
- in einer Projektarbeit.

Der Wechsel zu Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen erfolgt aufgrund individueller Bemühungen und ist innerhalb des zuständigen Ressorts abzustimmen.

##### 4.4. **Verschiedene Ebenen**

Die vier verschiedenen Arbeitsbereiche müssen grundsätzlich auf zwei unterschiedlichen Ebenen abgeleistet worden sein. Als Ebenen kommen neben der unteren, mittleren, oberen und obersten Behördenebene in Betracht:

- die Kommunalebene,
- die Landesebene,
- die Bundesebene und
- die EU-Ebene.

Ein Wechsel der Ebenen liegt zum Beispiel vor bei einem Wechsel von einem Landes- in ein Bundesministerium, wobei die Bundestagstätigkeit als Bundesebene angesehen wird. Hingegen liegt kein Wechsel der Ebenen vor zum Beispiel bei einem Wechsel zwischen einer Landtagsverwaltung und einer Verwaltungstätigkeit in einem Ministerium, von einer obersten Landesbehörde in eine oberste Landesbehörde eines anderen Bundeslandes.

Tätigkeiten im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie beim Rechnungshof sind Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen im Sinne der Richtlinien.

Eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung gilt, sofern sie dem höheren Dienst vergleichbar ist, als andere Ebene im Sinne der Richtlinien.

Die Beschäftigungen auf nur einer Ebene reichen aus, wenn die geeigneten Tätigkeiten in fünf verschiedenen Arbeitsbereichen ausgeübt worden sind. Die Erfüllung der Voraussetzung einer sechsmonatigen Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde bleibt hiervon unberührt (vergleiche Ziffer 4.5 Satz 2).

##### 4.5. **Dauer der befristeten Rotation**

Die Tätigkeit soll grundsätzlich ein Jahr ausgeübt werden, mindestens aber sechs Monate. Für höhere Führungsfunktionen im nachgeordneten Bereich ist eine mindestens

sechsmontatige Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde Voraussetzung. Im Polizeivollzugsbereich ist eine mindestens viermonatige Tätigkeit in der obersten Polizeibehörde Voraussetzung.

Bei Ausnahmen können die Besonderheiten des Aufgabengebietes und die persönlichen Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden.

#### 4.6. Entwicklungsplanung

Grundsätzlich ist nach Beendigung der befristeten Rotation die Rückkehr auf die ehemalige Stelle vorgesehen. Während der Tätigkeit auf einer Rotationsstelle ist eine Bewerbung auf eine höher bewertete Stelle nicht ausgeschlossen.

#### 4.7. Beurteilungsbeitrag und Mitarbeitergespräch

Über jede über drei Monate hinausgehende Tätigkeit hat die aufnehmende Dienststelle zeitnah einen Beurteilungsbeitrag über die Rotation und auf Antrag ein Dienstzeugnis zu erstellen. Nach der Hälfte des Rotationszeitraums ist ein Mitarbeitergespräch entsprechend den Regelungen über das Jahresgespräch im Erlass über die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung (StAnz. 2007 S. 890) zu führen.

#### 4.8. Sonderfälle

Tätigkeiten oder Berufsausübungen, die dem höheren Dienst nicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel Beschäftigungen im gehobenen Dienst oder entsprechende Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, können im Einzelfall anerkannt werden. Maßstab ist der Nutzen der vorherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe.

Absolventinnen oder Absolventen der Traineeprogramme innerhalb der Landesregierung bekommen bei Abschluss des Traineeprogrammes höchstens zwei Rotationsstationen und zwei Ebenen angerechnet. Die Erfüllung der Voraussetzung der sechsmontatigen Tätigkeit innerhalb einer obersten Landesbehörde ist einzelfallbezogen zu betrachten.

In der Schulverwaltung wird für schulfachliche Beamtinnen und Beamten eine erfolgreiche Tätigkeit und Bewährung für höhere Führungsfunktionen durch eine Beschäftigung in Funktionsstellen der Schulen und der Schulverwaltung nachgewiesen.

### 5. Ausnahmeentscheidungen durch das Kabinett

#### 5.1. Kabinettsentscheidung

Über Ausnahmen von der Rotation als Voraussetzung für den beruflichen Aufstieg nach Ziffer 4 entscheidet das Kabinett. Soweit Personalentscheidungen nicht dem Kabinett obliegen, prüfen das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Finanzen entsprechend § 1 der Ernennungsverordnung die Personalmaßnahme und widersprechen gegebenenfalls der Beförderung beziehungsweise der Einweisung, wenn die zu befördernden Beamtinnen und Beamten nicht über die vorstehenden Mindestanforderungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen verfügen. Beabsichtigt das Ressort, die Personalmaßnahme trotz des Widerspruchs weiter zu verfolgen, muss das betroffene Ressort die Entscheidung des Kabinetts einholen.

#### 5.2. Einzelfallentscheidung

Eine Ausnahme ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn die Person insbesondere

- bereits bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine vergleichbare Führungsfunktion wahrgenommen hat

oder

- aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände außerstande war, die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 zu erfüllen und dies nachzuholen ihr auch nicht zumutbar ist

oder

- die Anwendung der Ziffer 4.1 aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellt

und die Person von ihrem Persönlichkeitsbild die Anforderungen erfüllt, die nach diesen Richtlinien an eine Führungspersönlichkeit zu stellen sind.

Bei der Beurteilung nach Ziffer 5.2 Satz 1 können insbesondere berücksichtigt werden das Alter der Person, ein beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes, der eine entsprechende Erfahrung gewährleistet, unterbliebene Arbeitsplatzwechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten oder wegen einer Schwerbehinderung sowie mehrjährige Beurlaubungszeiten zur Betreuung eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines Angehörigen.

Eine Ausnahme kommt auch bei Personen in Betracht, die am 1. Mai 2003 mindestens 50 Jahre alt waren.

### 6. Das landesweite Rotationsverfahren

#### 6.1. Allgemeines

Die Bereitschaft zur Mobilität wird durch die Einführung eines landesweiten Rotationsverfahrens unterstützt. Das Landesrotationsverfahren und das sogenannte weitere Rotationsverfahren werden zu einem landesweiten Rotationsverfahren zusammengeführt. Dabei geht es um die Vermittlung von befristeten Tätigkeiten in der Landesverwaltung innerhalb und außerhalb der Ressorts. Das Verfahren verzichtet auf Fristen und grundsätzlich auch auf den Grundsatz des Austausches, so dass Rotationen individueller ausgestaltet werden können. Da Arbeitsplatz- und Aufgabenwechsel auch für Angehörige des gehobenen Dienstes sinnvoll sind, können die Dienststellen die Rotationsangebote im Mitarbeiterportal als Plattform auch für diese Personengruppe nutzen. Jedes Ressort sollte möglichst fünf Rotationsmöglichkeiten pro Jahr im Mitarbeiterportal einstellen.

Für den Bereich des Polizei- und Strafvollzugs, des Brand-schutzes, der R- und C- (beziehungsweise W-)Besoldung sowie der Lehrkräfte können die betroffenen Ressorts andere das Verfahren betreffende Regelungen treffen, soweit dies aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten erforderlich ist.

#### 6.2. Verfahren

6.2.1. Jede personalbewirtschaftende Dienststelle informiert zu Beginn des Jahres ihre Beschäftigten, auch die beurlaubten und abgeordneten Beschäftigten, über die Bedeutung und Notwendigkeit der Rotation und über die Möglichkeiten der Umsetzung, insbesondere durch das landesweite Rotationsverfahren.

6.2.2. Beschäftigte können der zuständigen personalverwaltenden Stelle ihre Rotationsbereitschaft anzeigen und sich darüber beraten lassen, wie die Rotation am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann.

6.2.3. Die Dienststellen stellen die Ausschreibung als PDF-Datei in eigener Zuständigkeit im Mitarbeiterportal ein. Die Ausschreibung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Beschreibung der Funktion
- Dauer, Ort, Umfang (Vollzeit, Teilzeit)
- Ansprechpartner/-in, Adresse, Bewerbungsfrist

Dies geschieht mit dem **Vordruck für Ausschreibung im landesweiten Rotationsverfahren** (Anlage 1). Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird das Dokument durch die zuständigen Redakteure gelöscht.

6.2.4. Bei den Rotationsmöglichkeiten handelt es sich nicht um Stellen, sondern um zeitlich befristete Funktionen im Sinne einer Aufgabenbeschreibung von Tätigkeiten, die keinen Vergütungsbezug und keine Wertigkeit haben.

Die Rotationsmöglichkeiten enthalten keinen festen Zeitpunkt, sie werden aber für mindestens sechs Monate angeboten. Sie sollen gleichermaßen für Voll- und für Teilzeitkräfte besetzbar sein. Die Rotationen erfolgen grundsätzlich nicht im Austausch.

6.2.5. Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Zeugnissen und Qualifikationsnachweisen in Kopie auf dem Dienstweg an die im Ausschreibungstext genannte Adresse zu senden.

### 7. Informations- und Unterrichtungspflicht gegenüber dem Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung

Das Ministerium des Innern und für Sport informiert den Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung jährlich über die durchgeführten Rotationen und legt eine Aufstellung aufgeschlüsselt nach Dienststellen vor.

### 8. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten kann die Rotation beispielsweise durch eine Umsetzung, eine Abordnung, eine Zuweisung oder die Gewährung von Sonderurlaub erfolgen. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich anzuerkennen. Über die Eignung beziehungsweise Vergleichbarkeit der auswärtigen Rotationsstellen entscheiden die Dienstvorgesetzten.

Die vorübergehende Tätigkeit bei einer Einrichtung im In- oder Ausland, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt, geschieht im Wege der in § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) geregelten Zuweisung. In Fällen, in denen eine Zuweisung nicht in Betracht kommt, weil das Recht der an-



deren Einrichtung der Ausleihe aktiver Beamtinnen und Beamten entgegensteht, kommt die Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge nach § 15 Abs. 1 Urlaubsverordnung (UrlVO) in Betracht. Die Modalitäten dafür ergeben sich für den Bereich der Landesverwaltung aus den Entsendungsrichtlinien vom 28. Februar 2008 (StAnz. S. 686).

Tarifbeschäftigte werden bei der Verwendung in der Landesverwaltung oder einem anderen öffentlichen Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 TV-H abgeordnet oder versetzt, soweit sie nicht in der eigenen Dienststelle umgesetzt werden. Eine vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H nicht zur Anwendung kommt, kann durch Zuweisung einer mindestens gleich vergüteten Tätigkeit erfolgen (§ 4 Abs. 2, Satz 1 TV-H). Im Übrigen können Tarifbeschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-H unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**9. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten des höheren Dienstes in der Landesverwaltung (Mobilitäts-RL) – Stand: 1. November 2005 (StAnz. S. 4561). Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

**Vordruck für Ausschreibung im landesweiten Rotationsverfahren  
ROTATIONSMÖGLICHKEIT  
im \_\_\_\_\_**

Laufbahn	
Zeitlicher Umfang (Voll- und Umfang Teilzeit in %)	
Beschreibung des Aufgabenbereiches	
Beschreibung des Anforderungsprofils	
Beabsichtigter Zeitraum	
Vorgesehener Beginn der Rotation	
Dienstort für die Dauer der Rotation	
Fachliche Ansprechperson für die Funktion	
Bewerbungsfrist	
Adressat der Bewerbung	

**794**

**Erlaubnis für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“**

Bezug: Erlaubnis vom 9. Dezember 2008 (StAnz. S. 3464)

Nachstehend wird der Inhalt der Erlaubnis vom 3. September 2010 für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“ im Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. September 2010

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
II 52 – 21 v 04 – 14 – 08/112  
StAnz. 38/2010 S. 2165

**Erlaubnis für das Veranstanen der Sofortlotterie „Glücksstern“  
Antrag vom 1. September 2010**

Der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8 in 65185 Wiesbaden wird erlaubt, auf dem Gebiet des Landes Hessen die Sofortlotterie „Glücksstern“

zu veranstanen.

Die Erlaubnis beginnt am 1. Oktober 2010 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

1. Die Erlaubnis wird jederzeit widerruflich erteilt.
2. Sämtliche im Erlaubnisbescheid für das Veranstanen von Sofortlotterien vom 9. Dezember 2008 sowie im Erlaubnisbescheid für das Veranstanen von Lotterien und Wetten vom 2. Dezember 2008 aufgeführten Nebenbestimmungen, Gründe und Hinweise gelten unverändert auch für diese Sofortlotterie. Die bereits übersandten Werberichtlinien der Glücksspielaufsichtsbehörden zu § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV (Stand: 17. September 2009) sind auch hier einzuhalten.
3. Die Durchführung der Sofortlotterie „Glücksstern“ richtet sich nach den mit Schreiben der Hessischen Lotterieverwaltung vom 26. August 2010 übermittelten Antragsunterlagen, insbesondere nach den Ausführungen zur Ausgestaltung der Lotterie und den aktuellen Teilnahmebedingungen für Sofortlotterien.
4. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit Nr. 4312 und Nr. 43121 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 928), werden Gebühren in Höhe von 500 Euro festgesetzt.

Der Kostenentscheidung liegt Folgendes zugrunde:

Nach Nr. 4312 der Verwaltungskostenordnung ist bei der Änderung einer Erlaubnis nach Nr. 4311 bei gleichbleibendem Spielkapital eine Gebühr in Höhe von 50 bis 10 000 Euro zu erheben. Nach dem Jahresplan der HLV für das Haushaltsjahr 2010 ist nicht von einer Erhöhung des Spielkapitals auszugehen.

Die Gebühren sind am 15. Oktober 2010 fällig.

Im Auftrag  
gez. Welp

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

**795**

**Versicherungsschutz für Beschäftigte des Landes Hessen bei Dienstfahrten;**

hier: Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Bezug: Erlass vom 27. April 1999 (StAnz. S. 1559, 2521)

Hiermit gebe ich den Rahmenvertrag in der geltenden Fassung bekannt, soweit er für die Beschäftigten von Bedeutung ist.

Versicherungsausweis-Formulare können bei Bedarf direkt bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG Spezialversicherungen

Servicebereich Motorsport/Reise  
Gothaer Platz 2–8  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 701-54278  
Fax: 0551 701-964278  
E-Mail: motorsport@gothaer.de

angefordert werden.

Wiesbaden, 7. September 2010

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1389 A – 154 – I 6  
– Gült.-Verz. 435, 55, 932 –  
StAnz. 38/2010 S. 2165